

Geburtshaus Trier

Satzung des Vereins „Geburtshaus Trier“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Geburtshaus Trier“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Geburtshaus Trier e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Trier.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein „Geburtshaus Trier“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auch im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere im Hinblick auf die Förderung von Alternativen in der Geburtshilfe in Verbindung mit einer natürlichen Geburt.
3. Die Ziele des Vereins werden unter anderem durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Aufbau und Unterhalt eines Geburtshauses.
 - Ermöglichung der Durchführung von Schwangerschaftsvorsorge, außerklinischer Geburtshilfe, Wochenbettpflege, Kursangebote für Schwangere, werdende Eltern und Familien.
 - Ausrichten von Informationsveranstaltungen und Fortbildungen für die in den Geburtshäusern beschäftigten Personen und interessierten Frauen/Familien rund um die Themen Schwangerschaft, Geburt und Elternsein.
 - Bereitstellung von Praktika für werdende Hebammen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens.
6. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder berechtigt, Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtpauschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu erhalten. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv, wahl- und stimmberechtigt.



Geburtshaus Trier

4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und ihre Mitwirkung auf ihre finanzielle Unterstützung und Rat zu beschränken.
5. Nur die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
6. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, beratend an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§4 Aufnahme

1. Anträge auf Mitgliedschaft in dem Verein werden schriftlich an den Vorstand gerichtet, gleichzeitig müssen Satzung und Geschäftsordnung des Vereins anerkannt werden.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung, welche spätestens am 30. September des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein muss.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
4. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich zu entrichten. Der Beitrag ist unabhängig vom Beitrittsmonat für das ganze Jahr zu zahlen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand



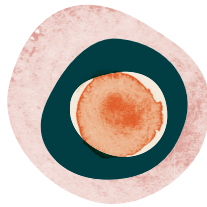
Geburtshaus Trier

§8 Vorstand

1. Der Vorstand ist ein Kollegialorgan und besteht aus mindestens drei Personen (2 Vorstände und 1 Kassenwart/in). Er ist Vorstand im Sinne des §26BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Seine Geschäftsverteilung ordnet er in eigener Zuständigkeit. Eine absolute Hebammenmehrheit muss gewährleistet sein.
2. Bei Rechtsgeschäften, die eine Summe von 1500,-€ überschreiten, ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes nötig; bei mehr als 10.000,-€ ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand im Vorhinein dazu ermächtigen, Geschäfte in einem zu bestimmenden finanziellen Rahmen ohne weitere Rücksprache zu tätigen.
3. Der Vorstand regelt seine Geschäftsverteilung in eigener Zuständigkeit, er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand arbeitet unentgeltlich.
5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, Beschlüsse des Vorstandes können auch telefonisch oder schriftlich gefasst werden.
6. Der Vorstand kann ein(e) Geschäftsführer(in) nach §30BGB bestellen.
7. Der Verein kann die Führung der laufenden Geschäfte auf eine/n Geschäftsführer/in übertragen, der/die Geschäftsführer/in kann nicht Vorstandsmitglied sein. Alles Weitere wird über die Geschäftsordnung geregelt.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und die Wahl angenommen hat. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
9. Die vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung und das vorzeitige Ausscheiden entweder auf eigenes Verlangen oder auf Verlangen eines Vorstands- oder Vereinsmitglieds ist bei Vorlage eines wichtigen Grundes zulässig.
10. Neben den Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand beratende Mitglieder zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.
11. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern
 - Entscheidung über die Vergütung einer Vereinstätigkeit von Mitgliedern oder Vorstandsmitgliedern

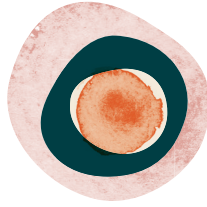


Geburtshaus Trier

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Als schriftlich gilt auch das Versenden der Einladung als Email.
4. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird. Der Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.
5. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Änderungen zustimmen und Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen.

§10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Protokoll

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder termingerecht eingeladen worden sind.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
5. Stimmen können auch schriftlich abgegeben werden. Jedes Mitglied kann einem anderen Mitglied sein Stimmrecht für eine Mitgliederversammlung übertragen, dieses muss schriftlich geschehen. Dies dürfen nicht mehr als 3 Stimmen sein.
6. Zur angemessenen Berücksichtigung der Vorgaben in Paragraph 3 Absatz 2 des Ergänzungsvertrages nach §134aS-GBV über Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammengeleiteten Einrichtungen erhalten allein die in der HgE als Hebammstätigen Mitglieder im Sinne eines Sonderrechts nach §35BGB jeweils ein dreifaches Stimmrecht, soweit es um Entscheidungen der Mitgliederversammlung geht, die die fachliche und organisatorische Leitung der HgE einschließlich der Verwendung deren Erträge betreffen. Dieses Mehrheitsstimmrecht, das sich ausdrücklich nicht auf etwaige Entscheidungen des Vereins zur Einstellung des Betriebs der HgE bezieht, darf nur einheitlich ausgeübt werden.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem zu Beginn der Versammlung gewählten Protokollführer und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.



Geburtshaus Trier

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine Mitgliederversammlung. Für den Beschluss der Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein MotherHood e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Haftung

Der Verein haftet nicht für die freiberufliche Tätigkeit und Organisation der Hebammen. Die Geburtshilfe im Geburtshaus liegt allein in der Verantwortung der Hebammen. Sie haften für die Tätigkeiten, die ihrer beruflichen Qualifikation entsprechen und in ihrer persönlichen Kompetenz liegen.

Vorstehende Satzung wurde 04.12.2020 errichtet und am 19.12.2020 durch den Vorstand geändert und beschlossen.